

Finanzamt Aschaffenburg
 Kraftfahrzeugsteuernummer
AB-CM3000/2
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

63741 Aschaffenburg
 Auhofstr. 13
 Telefon 06021 492-1752
 Telefax 06021 492-1000

28.08.2009
 Zimmer 037

Finanzkasse

Telefon 06021 492-1680
 Zimmer 252

Finanzamt
 63736 Aschaffenburg
 ***** 1408 157542 280109
 //
 //

Herrn
 Michael
 Baier

9

Bescheid

über

Kraftfahrzeugsteuer

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Der Bescheid ist nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz geändert.

Festsetzung	€
Die Steuer wird für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen AB-CM3000 festgesetzt:	
für die Zeit vom 21.01.2009 bis 12.08.2009 auf	96,00
für die Zeit ab 13.08.2009 auf jährlich	290,00

Zahlungsaufforderung	€
Bitte zahlen Sie (Einzug erfolgt per Lastschrift)	
spätestens am 30.09.2009	214,00 *
und künftig jährlich	
spätestens am 13.08.	290,00 *
(erstmalig am 13.08.2010)	

Die mit * gekennzeichneten Beträge werden bei Fälligkeit per Lastschrift von dem Konto eingezogen. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Bankverbindung richtig angegeben ist. Falls Bankleitzahl oder Kontonummer unzutreffend sind oder sich künftig ändern, teilen Sie dies bitte umgehend schriftlich mit.

Abrechnung (Stichtag 14.08.2009)	€	€
Steuer für die Zeit vom 21.01.2009 bis 12.08.2009 . .	96,00	
davon bereits getilgt	96,00	
verbleiben	0,00	0,00
Steuer für die Zeit vom 13.08.2009 bis 12.08.2010 . .	290,00	
davon bereits getilgt	76,00	
verbleiben	214,00	214,00
Summe		214,00

Grundlagen der Festsetzung

Fahrzeugart bis 12.08.2009 Lastkraftwagen
 ab 13.08.2009 Wohnmobil
 Erstzulassungsdatum 14.05.2002
 zulässige Gesamtmasse 2.881 kg
 Hubraum 4.701 cm³
 Kraftstoffart/Energiequelle 0001 Benzin
 Emissionsklasse 0654 98/69/EG III;A

Steuerberechnung

vom 21.01.2009 bis 12.08.2009:
 172,60 € x 204 Tage : 365 Tage

€	€ gerundet
	96,00

Form.Nr. 201 KraftSt 001807 - Fortsetzung siehe Seite 2 - Rt. 14. 8.09

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:
 Konto-Nr.: Kreditinstitut: BLZ: IBAN: BIC:
 79501500 Bk Würzburg 790 000 00 DE4979000000079501500 MARKDEF1790
 8375 Spk A'burg-Alzenau 795 500 00
 801178 HypoVereinsbank Aschaffenburg 795 200 70

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Seite 2 des Bescheides über Kraftfahrzeugsteuer

ab 13.08.2009:
für die ersten 2.000 kg je angef. 200 kg 24,00 €
für 2.001 bis 2.881 kg je angef. 200 kg 10,00 €
Summe

€	€ gerundet
240,00	
50,00	
<hr/>	
290,00	290,00

Sonstige Erläuterungen

Das Finanzamt wird bei der Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Bundesfinanzbehörde tätig (§ 18a Abs. 1 Satz 2 Finanzverwaltungsgesetz).

Sie haben das Fahrzeug widerrechtlich/zweckfremd benutzt. Die widerrechtliche/zweckfremde Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeuganhängers auf öffentlichen Straßen unterliegt der Steuer.
Lt. Kontrolle vom 13.08.09 hatten Sie einen Wohnmobilcontaineraufbau auf ihrer Ladepritsche. Diese Fahrzeugänderung führt zur Änderung des Kraftfahrzeugbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

weitere Informationen
öffnungszeiten:
Mo-Mi 8:00-18:00 / Do
8:00-18:00 / Fr -12:00
Nahverkehrsanbindung:
Bus: Haltestelle Finanzamt
Linien 43 und 45